

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Verordnung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe geändert wird

Auf Grund der §§ 6b Abs. 4, 6c Abs. 3 sowie § 21 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr./2011, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe, LGBl. Nr. 38/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 123/2006, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

„Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der Durchführungsbestimmungen zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz erlassen werden (StKBFG- Durchführungsverordnung)“

2. *Vor § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:*

„1. Abschnitt Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe“

3. *§ 1a entfällt.*

4. *Nach § 3 wird folgender 2. Abschnitt eingefügt:*

„2. Abschnitt Beitragsersätze für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt: Berechnung des Familiennettoeinkommens für die Sozialstaffel gemäß §§ 6b und 6c StKBFG

§ 3a Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).
 - a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
 - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
 - c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
 - d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;

- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
 - g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.
2. Wochengeld;
 3. Kinderbetreuungsgeld;
 4. Arbeitslosengeld;
 5. Notstandshilfe;
 6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
 7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
 8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;
 9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.
- (2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.
- (3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:
1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;
 2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z. 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.
- (4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

§ 3b Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages

- (1) Zur Ermittlung der Berechnungsgrundlage ist für Einkünfte gemäß § 3a Abs. 1 Z. 1 grundsätzlich auf den Einkommensteuerbescheid oder (im Hinblick auf die nichtselbständigen Einkünfte) den Jahreslohnzettel bzw. den Pensionsnachweis des vorangegangenen Kalenderjahres ohne 13. und 14. Monatsbezug abzustellen.
- (2) Wird bei Einkünften aus Land und Forstwirtschaft mit einem Einheitswert von mehr als € 100.000 und bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Einkünften aus Gewerbebetrieb, Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz glaubhaft gemacht, dass der Einkommensteuerbescheid unverschuldet nicht vorgelegt werden kann, so sind für die Ermittlung der Einkünfte für die Berechnung der Einkommensteuer geeignete Nachweise des abgelaufenen Kalenderjahres zu verwenden.
- (3) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Einheitswert von € 100.000.-, für die kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist der letztgültige Einheitswertbescheid heranzuziehen. Als Einkünfte sind 45% des Einheitswertes anzusetzen, wobei geleistete Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen.
- (4) Bei allen Einkünften gemäß § 3a Abs. 1 Z. 2 bis 9 sind die entsprechenden Nachweise bzw. Bestätigungen für das abgelaufene Kalenderjahr heranzuziehen.
- (5) Bei unvorhersehbaren schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensänderungen im laufenden Kalenderjahr ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen. In diesen Fällen sind alle Beweise vorzulegen, die geeignet sind, diese Einkommensänderungen nachzuweisen, wobei die Nachweise einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu umfassen haben. Werden die entsprechenden Unterlagen binnen vier Wochen nach Vorliegen einer bereits drei Monate dauernden Einkommensverschlechterung, in begründeten Ausnahmefällen auch später, der Erhalterin/dem Erhalter vorgelegt, so hat diese/dieser die Einkommensänderung rückwirkend ab dem nachweislichen Beginn dieser Änderung bei der Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens zu berücksichtigen. Werden die Nachweise erst nach Ablauf dieser vier Wochen, spätestens aber bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres, vorgelegt, so hat die Erhalterin/der Erhalter die Einkommensänderung mit Beginn des Monats zu berücksichtigen, in dem die Nachweise vorgelegt werden.

§ 3c
Frist für Einkommensnachweise

Für die Berechnung des Elternbeitrages und des Beitragsersatzes sind Einkommensnachweise und sonstige Nachweise gemäß § 3b zu berücksichtigen, die der Erhalterin/dem Erhalter jeweils bis 30. Juni vor Beginn des Kinderbetreuungsjahres vorgelegt werden, in begründeten Ausnahmefällen auch später. Wird ein Kind während des laufenden Kinderbetreuungsjahres in einer Kinderbetreuungseinrichtung eingeschrieben, so sind nur binnen vier Wochen ab Einschreibung, in begründeten Ausnahmefällen auch später vorgelegte Einkommensnachweise zu berücksichtigen. Fristgerecht vorgelegte Nachweise sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die vollständigen Nachweise aller gemäß § 3a Abs. 1 zu berücksichtigenden Personen vorgelegt werden.“

5. *Nach § 3c wird die folgende Abschnittsbezeichnung eingefügt:*

„3. Abschnitt
Schlussbestimmungen“

6. *§ 4 lautet:*

„§ 4
Übergangsbestimmung zu § 3c

Abweichend von § 3c wird für alle Kinder, die mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2011/2012 eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, das Fristende zur Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise und sonstigen erforderlichen Nachweise gemäß § 3b mit 30. September 2011 festgesetzt, in begründeten Ausnahmefällen auch später.“

7. *Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Änderung des Titels und des § 4, die Einfügung der Abschnittsgliederung sowie der §§ 3a bis 3c und der Entfall des § 1a durch die Novelle LGBl. Nr. .../2011 treten mit 12. September 2011 in Kraft. Die Einfügung der §§ 3a bis 3c durch die Novelle LGBl. Nr. .../2011 tritt für die Betreuung bei Tagesmüttern/Tagesvätern mit 1. September 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung: